

Vfg.

LBV-SH
Betriebssitz Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Rundverfügung StB-SH Nr. 3/2007

1.

LBV-SH NL 1 – 4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

III	2.03	1
-----	------	---

nachrichtlich:

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft
u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Verkehr und Straßenbau
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: **LS2010-556.50**
Unsere Nachricht vom:

Landesrechnungshof
Schleswig – Holstein
Postfach 3180

Bearbeitung: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@ls.landsh.de
Telefon: 0431 383 [REDACTED]
Telefax: (0431) 383-2754

24030 Kiel

20. Juli 2007

An die für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen bzw. Ortsdurchfahrten.

Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege – Ausgabe 2006

Bezug: a) Verfügung LS 200c – 556.56 vom 20.4.1989
mit ARS 13/1988 vom 17.10.1988

b) Verfügung LS 230e – 551.213 vom 06.07.1990

II	3.14	47
----	------	----

c) Verfügung LS 230e – 553.678.2 vom 05.02.1991

II	3.14	48
----	------	----

d) Verfügung LS 230e – 551.232.2 vom 20.10.1995

II	3.14	56
----	------	----

e) Verfügung LS 200c – 556.56 vom 23.01.1996

Anlage: Rundschreiben Straßenbau vom 28.02.2006 – S 27/38.58.10-30/2 Va 06

Mit Rundschreiben S 27/38.58.10-30/2 Va 06 vom 28.02.2006 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege – Ausgabe 2006 mit Ausnahme des Abschnitts 3.5.2, angebaute Schnittgeräte, für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt¹.

Den anliegenden Abdruck des Rundschreibens übersende ich zur Kenntnisnahme und bitte, sowohl die in dem Merkblatt gegebenen Hinweise zur Grünpflege als auch die des Abschnittes 3.5.2 des Merkblattes betreffende Sonderregelung des BMVBS bei allen im Zuständigkeitsbereich des LBV-SH liegenden Straßen zu beachten.

Ergänzend bitte ich zu den Ausführungen des Merkblattes um Berücksichtigung folgender Grundsätze:

zu Abschnitt 2.2.1: für unbefestigte Seitenstreifen sowie Entwässerungsgräben und -mulden (Intensivbereich gem. Anhang 1 des Merkblattes) ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr als einheitliche Regelhäufigkeit angegeben. In Schleswig-Holstein kann in Abhängigkeit von dem Witterungsverlauf und den Vegetationsbedingungen die Notwendigkeit zur Mahd der unbefestigten Seitenstreifen die Regelhäufigkeit überschreiten. Insbesondere darf eine zu extensive Pflege nicht zu einer Beeinträchtigung des Verkehrsraumes führen; dies gilt auch für Radwege.

Darüber hinaus sollen insbesondere die Rast- und Parkplätze den Erwartungen der Verkehrsteilnehmer an einen gepflegten und zum Aufenthalt einladenden Zustand gerecht werden.

zu Abschnitt 2.3: vor dem Einsatz handgeführter Motorsensen ist die Mähfläche nach größeren Gegenständen abzusuchen und durch Beschilderung auf die Mäharbeiten hinzuweisen (VZ 101 oder 123 in Verbindung mit Zusatzzeichen „Mäharbeiten“). Im Bereich von parkenden Fahrzeugen (Parkplatz oder Parkstreifen) sind zur Vermeidung von Steinschlagschäden bevorzugt Messerbalkenmähergeräte einzusetzen. Sofern dennoch handgeführte Motorsensen zum Einsatz gelangen sollen, müssen über die vorstehend genannten Vorkehrungen hinaus besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Anordnung eines Parkverbotes für die Zeit der Mäharbeiten oder das Anbringen von Schutzschildern bzw. -planen, getroffen werden,

zu Abschnitt 3: bei der Pflege der Gehölze ist die dauernde Freihaltung sowohl der Lichtraumprofile als auch der Sichtflächen der Fahrbahnen und Radwege zu ge-


¹ Die Übersendung des Rundschreibens an den LBV-SH erfolgte mit Erlass VII 401 – 551.230 vom 10. Oktober 2006

währleisten; eine Gehölzpflege in größeren Zeitintervallen bedingt damit notwendigerweise einen stärkeren Rückschnitt der Gehölze; insoweit ist zu bedenken, ob einer zeitigen Verjüngung des Gehölzbestandes nicht der Vorzug vor einer häufigen Gehölzpflege zu geben ist (s. Abbildung 1 des Merkblattes).

Die Niederlassungen stellen sicher, dass auch die Städte, mit denen UI- oder UA-Vereinbarungen bestehen, diese Rundverfügung beachten.

Die Beschaffung des Merkblattes für den LBV-SH erfolgt zentral durch den Betriebssitz Kiel.

Die unter Bezug a) bis e) genannten Verfügungen hebe ich hiermit auf. Sie sind aus der Vorschriftensammlung zu entfernen.

Prof. Dr.- Ing. 

2. LS 2010 Dateien an LS 209
3. LS 209 m.d.B. um a) Verteilung gem. aktuellem Verteiler und Einstellung ins lbvnet
b) Beschaffung von 30 Exemplaren des Merkblattes (für die 4 Niederlassungen und die 26 Meistereien je eine)
4. LS 324 LS 208 LS 205 LS 203 z. Kts.
- 5 Wv. bei LS 2010

LS LS 1 LS 20 LS 2010

ooo

Herrn
Ministerialdirigent Dr. [REDACTED]
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

[REDACTED]
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5000

FAX 0228 300-5099

EMAIL al-s@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

28.02.2006

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

*StB
10*

Rundschreiben Straßenbau
Sachgebiet 10.7: Straßenbetriebsdienst;
Grünpflege

BETREFF **Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst**
- Teil: Grünpflege - Ausgabe 2006

BEZUG Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1988; StB 27 / 38.58.20-30 / 28 Va 88

AZ S 27/38.58.10-30/2 Va 06
DATUM Bonn, 28.02.2006

Das „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst - Teil: Grünpflege“ wurde vom Arbeitskreis „Unterhaltungs- und Betriebsdienst“ des Arbeitsausschusses „Straßenunterhaltung, Straßenbetrieb und Winterdienst“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) unter Beteiligung des Arbeitsausschusses „Landschaftspflegerische Ausführung“ im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeitet. Dabei wurden die zum Entwurf des Merkblattes von den Obersten Straßenbaubehörden der Länder eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.



SEITE 2 VON 3

Es ersetzt das „Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege, Ausgabe 1988“ und berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen und rechtlichen Entwicklung, den Stand der Forschung sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gibt insbesondere auch Hinweise zu den Themenkomplexen Kompensationsflächen und Straßenbäume.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Autobahn- und Straßenmeistereien mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Handlungsanleitung für die Grünpflege. Es behandelt nur Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit des Straßenbetriebsdienstes fallen.

Im Bereich der Bundesfernstraßen ist Abschnitt 3.5.2 - Angebaute Schnittgeräte - nicht anzuwenden. Stattdessen gilt Folgendes:

Der Einsatz von angebauten Schnittgeräten zur Freihaltung bzw. Wiederherstellung des Lichtraumprofils ist nur aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereich von schmalen Mittelstreifen zulässig. Der Schnitt von dünnem Astwerk ist dabei nur bei langsamer Fahrt durchzuführen, um die Schnittqualität zu erhöhen und um die erforderliche Nacharbeit mit einem handgeführten Schnittgerät zu vermeiden.

Angebaute Schnittgeräte bzw. Freischneider in Form eines Messerbalkens oder mit mehreren montierten Kreissägen eignen sich jedoch nicht zum üblichen seitlichen Beschneiden von Gehölzflächen, da der Schnitt insbesondere bei schräg stehenden Ästen ausfasert und ein wiederholtes Nacharbeiten von Hand erforderlich wird. Zudem wird bei nicht regelmäßig durchgeführtem Auslichten (siehe Abbildungen zu 3.1 des Grünpflegemerkblasses) bereits nach kurzer Zeit ein wiederholtes, aufwändiges Nachschneiden zur Freihaltung/Wiederherstellung des Lichtprofils erforderlich.



SEITE 3 VON 3 Der Anhang 5 des Merkblattes enthält „Empfehlungen zur Durchführung der Baumkontrollen“. Zur Durchführung von Baumkontrollen außerhalb der Zuständigkeit des Straßenbetriebsdienstes empfehle ich, sich an der beiliegenden Liste (Anlage 1) zu orientieren.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ARS-Nr. 13/1988; StB 27/38.58.20-30/28 Va 88 hebe ich hiermit auf.

Das „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst - Teil: Grünpflege“ ist zu beziehen beim:
FGSV-Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln.

Im Auftrag



Beglaubigt:



Angestellte

Anlage: 1